

# Mitteilung der Offenlegungsstelle

II/08

Veröffentlichungspflichten der Emittenten, insbesondere die elektronische Veröffentlichungsplattform

Datum vom 11. Dezember 2008  
Version Geänderte Fassung vom 20. September 2018

## Zusammenfassung:

Emittenten müssen Offenlegungsmeldungen nach Erhalt spätestens am zweiten Börsentag vor 24.00 Uhr (Mittel-europäischer Zeit, MEZ) über die Veröffentlichungsplattform übermitteln. Die Publikation erfolgt nicht unmittelbar nach der Übermittlung, sondern erst an dem der Eingabe folgenden Tag vor 07.30 Uhr (MEZ).

Sofern eine Offenlegungsmeldung zehn oder mehr unterschiedliche Beteiligungsderivate umfasst, kann der Emittent unter den in Ziff. 3 genannten Voraussetzungen die wesentlichen Bedingungen der Beteiligungsderivate auf seiner Website aufschalten, anstatt sie auf der Veröffentlichungsplattform zu erfassen. In diesem Fall ist der Weblink zu diesen Angaben über die Veröffentlichungsplattform zu publizieren.

Umfasst eine Offenlegungsmeldung zehn oder mehr direkt Beteiligte (direkte Aktionäre), kann der Emittent unter den in Ziff. 4 genannten Voraussetzungen die Angaben zu den direkt Beteiligten auf seiner Website aufschalten, anstatt sie auf der Veröffentlichungsplattform zu erfassen. Dabei ist der Weblink zu diesen Angaben über die Veröffentlichungsplattform zu publizieren.

Veröffentlichte Meldungen, die nicht korrekt sind, sind mittels Korrekturfunktion zu berichtigen. Die Offenlegungsstelle kontrolliert solche Korrekturmeldungen vor der Veröffentlichung.

### 1. Rechtsgrundlagen

Gemäss Art. 25 Abs. 1 FinfraV-FINMA<sup>1</sup> müssen Gesellschaften die Offenlegungsmeldungen über die von der zuständigen Offenlegungsstelle betriebene elektronische Veröffentlichungsplattform publizieren.

Die vorliegende Mitteilung erläutert bestimmte Aspekte dieser Veröffentlichungspflichten mit besonderem Augenmerk auf die elektronische Veröffentlichungsplattform.

Für die technischen Details sowie die Nutzungsbestimmungen zur elektronischen Veröffentlichungsplattform gemäss Art. 25 Abs. 1 FinfraV-FINMA gilt die RLEMV der Offenlegungsstelle von SIX Swiss Exchange.<sup>2</sup>

Bei Offenlegungsmeldungen mit Ad hoc-Relevanz gilt es zu beachten, dass die Veröffentlichung über die elektronische Veröffentlichungsplattform der Offenlegungsstelle die Veröffentlichungspflichten gemäss Art. 53 KR<sup>3</sup> (Ad hoc-Publizität) nicht ersetzt.

### 2. Fristwahrung bei der Veröffentlichung von Offenlegungsmeldungen

Art. 24 Abs. 3 FinfraV-FINMA sieht vor, dass die Gesellschaft Offenlegungsmeldungen innert zwei Börsentagen nach deren Eintreffen zu veröffentlichen hat.

Für die Fristwahrung gilt, dass die Meldung spätestens am zweiten Börsentag nach Eintreffen beim Emittenten vor 24.00 Uhr (MEZ) übermittelt werden muss, d.h. die entsprechenden Eingaben über die Veröffentlichungsplattform vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein müssen (siehe Ziff. 5 betreffend Vorabprüfung von Offenlegungsmeldungen).

Aus technischen und regulatorischen Gründen werden Meldungen auf der Veröffentlichungsplattform nicht unmittelbar nach der Übermittlung, sondern erst an dem der Eingabe folgenden Tag vor

<sup>1</sup> Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturverordnung-FINMA, FinfraV-FINMA) vom 3. Dezember 2015 (SR 958.111).

<sup>2</sup> Richtlinie betr. Elektronische Melde- und Veröffentlichungsplattform (RLEMV).

<sup>3</sup> Kotierungsreglement (KR).

07.30 Uhr (MEZ) veröffentlicht. Die Publikationsfrist von zwei Börsentagen seit Eintreffen der Meldung gilt mit der Übermittlung über die Veröffentlichungsplattform bis spätestens am zweiten Börsentag vor 24.00 Uhr (MEZ) als gewahrt.

### **3. Veröffentlichung einer grossen Anzahl von unterschiedlichen Beteiligungsderivaten**

Enthält eine Offenlegungsmeldung eine grosse Anzahl von Beteiligungsderivaten mit jeweils unterschiedlichen Bedingungen, kann der Emittent auf die vollständige Erfassung der Daten auf der Veröffentlichungsplattform verzichten, diese Daten stattdessen auf seiner Website aufschalten und den Weblink dazu über die Veröffentlichungsplattform publizieren.

Im Einzelnen müssen dabei kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- In der Meldung sind mindestens zehn Beteiligungsderivate mit jeweils unterschiedlichen Bedingungen offengelegt;
- das Total der (potentiell) vermittelten Stimmrechte und der entsprechende prozentuale Stimmrechtsanteil müssen unter Berücksichtigung sämtlicher Beteiligungsderivate zusammen mit den übrigen Meldungsangaben über die Veröffentlichungsplattform publiziert werden;
- die Aufschaltung der entsprechenden Daten auf der Website und die Publikation des Weblinks über die Veröffentlichungsplattform entbindet den Emittenten ausschliesslich davon, die ISIN bzw. die wesentlichen Bedingungen gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. c und d FinfraV-FINMA der Beteiligungsderivate sowie die entsprechende Aufschlüsselung (Art der Rechte, Anzahl Rechte, Anzahl Stimmrechte und prozentualer Stimmrechtsanteil pro Beteiligungsderivat) über die Veröffentlichungsplattform zu publizieren. Alle übrigen Angaben müssen über die Veröffentlichungsplattform publiziert werden;
- der Weblink muss direkt auf die entsprechende Datei auf der Website des Emittenten leiten. Die Datei muss in einem verbreiteten Format (z.B. pdf, doc, html) zur Verfügung gestellt werden; und
- ein über die Veröffentlichungsplattform publizierter Weblink muss solange zur entsprechenden Datei auf der Website des Emittenten führen, wie die betreffende Meldung aktuell ist, d.h. nicht durch eine spätere Meldung durch denselben Aktionär bzw. dieselbe Gruppe abgelöst worden ist.

Werden diese Anforderungen nicht eingehalten, so wird der Emittent zur unverzüglichen Korrektur der Publikation aufgefordert und auf die Möglichkeit der Ersatzpublikation durch die Offenlegungsstelle (Art. 25 Abs. 2 FinfraV-FINMA) hingewiesen.

### **4. Veröffentlichung einer grossen Anzahl von direkt Beteiligten**

Enthält eine Meldung eine grosse Anzahl von direkt Beteiligten (direkte Aktionäre), kann der Emittent auf die vollständige Erfassung der Daten auf der Veröffentlichungsplattform verzichten, diese Angaben stattdessen auf seiner Website aufschalten und den Weblink dazu über die Veröffentlichungsplattform publizieren.

Im Einzelnen müssen dabei kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- In der Meldung sind mindestens zehn direkt Beteiligte offengelegt;
- der/die wirtschaftlich Berechtigte/n muss/müssen immer über die Veröffentlichungsplattform publiziert werden;
- die Aufschaltung der direkt Beteiligten auf der Website und die Publikation des Weblinks über die Veröffentlichungsplattform entbindet den Emittenten ausschliesslich davon, Name, Vorname und Wohnort bzw. Firma und Sitz der direkt Beteiligten gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. e und Abs. 3 FinfraV-FINMA über die Veröffentlichungsplattform zu publizieren. Alle übrigen Angaben müssen über die Veröffentlichungsplattform publiziert werden;

- der Weblink muss direkt auf die entsprechende Datei auf der Website des Emittenten leiten. Die Datei muss in einem verbreiteten Format (z.B. pdf, doc, html) zur Verfügung gestellt werden; und
- ein über die Veröffentlichungsplattform publizierter Weblink muss solange zur entsprechenden Datei auf der Website des Emittenten führen, wie die betreffende Meldung aktuell ist, d.h. nicht durch eine spätere Meldung durch denselben Aktionär bzw. dieselbe Gruppe abgelöst worden ist.

Werden diese Anforderungen nicht eingehalten, so wird der Emittent zur unverzüglichen Korrektur der Publikation aufgefordert und auf die Möglichkeit der Ersatzpublikation durch die Offenlegungsstelle (Art. 25 Abs. 2 FinfraV-FINMA) hingewiesen.

## **5. Vorabprüfung von Offenlegungsmeldungen und Korrektur von veröffentlichten Meldungen**

Die Offenlegungsstelle prüft auf Anfrage der Emittenten hin die Publikationsentwürfe vorgängig auf die formelle Richtigkeit und Vollständigkeit. Ersucht der Emittent um Vorabprüfung, werden übermittelte Meldungen erst publiziert, nachdem die Offenlegungsstelle sie auf die formelle Richtigkeit und Vollständigkeit hin geprüft hat. Dazu müssen Eingaben zur Vorabprüfung vor 12.00 Uhr (MEZ) am zweiten Börsentag der nach Art. 24 Abs. 3 FinfraV-FINMA vorgesehenen Frist zur Veröffentlichung erfolgen. Sofern Änderungen notwendig sind, weist die Offenlegungsstelle den betreffenden Emittenten über die Veröffentlichungsplattform, per E-Mail oder per Telefon darauf hin. Andernfalls wird die übermittelte Meldung zur Veröffentlichung freigegeben. Die Publikation auf der Veröffentlichungsplattform erfolgt erst an dem der Freigabe durch die Offenlegungsstelle folgenden Tag vor 07.30 Uhr (MEZ).

Veröffentlichte Meldungen, die nicht korrekt sind, sind mittels Korrekturfunktion zu berichtigen. Übermittelt ein Emittent eine Korrektur einer bereits publizierten Meldung über die Veröffentlichungsplattform, so kontrolliert die Offenlegungsstelle diese Korrekturmeldung vor der Veröffentlichung. Die Offenlegungsstelle behält sich vor, die Publikation von Korrekturmeldungen abzulehnen.

Soweit ein Fehler auf falschen Angaben des meldepflichtigen Aktionärs/der meldepflichtigen Gruppe beruht, welche zunächst vom betreffenden Aktionär/der meldepflichtigen Gruppe korrigiert werden müssen, muss der Emittent die Meldung nach Eintreffen der korrekten Meldung sofort, spätestens aber am zweiten Börsentag nach Erhalt, korrigieren. Als Beispiel dafür sei eine Meldung genannt, die nicht alle zu meldenden Beteiligungsderivate enthält. Der Emittent kann die Korrektur erst vornehmen, wenn er im Besitz der vollständigen Angaben ist.

Beruht ein Fehler hingegen auf falschen Angaben, welche für den Emittenten ohne weiteres überprüfbar sind, so hat eine entsprechende Korrektur ohne Verzug – d.h. ohne Abwarten einer korrekten Meldung durch den Aktionär/die Gruppe – zu erfolgen. In solchen Fällen wird empfohlen, mit der Offenlegungsstelle Kontakt aufzunehmen.



***Diese Mitteilung wurde vor ihrer Veröffentlichung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA zur Kenntnis gebracht.***